

Informationen für das Gaststättengewerbe

Unter folgendem Link wird tagesaktuell informiert, in welchem Inzidenzbereich der Landkreis Marburg-Biedenkopf liegt: <https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-in-hessen/taegliche-uebersicht-der-bestaetigten-sars-cov-2-faelle>

§ 22 i. V. m. §§ 3, 4, 5 Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) v. 22.06.2021

Das Angebot in der Innengastronomie sowie in der Außengastronomie darf nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass

- **Testpflicht ist für die Außen- und Innengastronomie weggefallen**
- **insbesondere durch die Abstände der Tische der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind und an einem Tisch nur Personen sitzen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum gestattet ist (zwei Haushalte oder Gruppen von höchstens 25 Personen),**
 - geimpfte oder genesene Personen werden bei der Anzahl der Personen nicht eingerechnet
 - eine geimpfte Person, ohne Symptome, mit Impfnachweis, 14 Tage nach der letzten erforderlichen Impfung
 - eine geimpfte Person ohne Symptome, bei der eine Covid-19 Infektion mindestens sechs Monate vergangen ist und eine Impfdosis erhalten hat
 - eine genesene Person, ohne Symptome, mit Nachweis (PCR-Test), der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt
- **Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmer*innen ausschließlich zur Kontaktnachverfolgung, müssen (möglichst elektronisch) erfasst werden (z. B. Luca App),**
 - die Angaben sind wahrheitsgemäß und vollständig zu machen, ansonsten droht ein Bußgeld
 - auf Verlangen der Kellner*innen oder Servicekräfte ist ein amtliches Ausweispapier zur Überprüfung der Angaben vorzulegen
- **geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden,**
- **Aushänge zu den erforderlichen Abstand- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind,**
- **eine Mund-Nasen-Bedeckung bei der Bedienung von Gästen, bei der Abholung von Speisen und Getränken oder als Gast bis zur Einnahme des Sitzplatzes getragen wird (entfällt für den Außenbereich).**

Hinweis des Regierungspräsidiums Gießen - Dezernat Arbeitsschutz -

Bei den zu treffenden Maßnahmen **am Arbeitsplatz** ist immer noch die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel und die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung zu beachten. Nach diesen Regelwerken ist immer noch **bei allen Tätigkeiten, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht sicher eingehalten werden kann, ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen** (siehe u. a. auch Nr. 4.1 Abs. 3 der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel). Dies gilt insbesondere auch für Küchen, wenn hier mehrere Arbeitnehmer*innen gleichzeitig tätig sind. **Die Masken sind also dort aufgrund der geltenden Arbeitsschutzvorschriften weiterhin zu tragen.**

Feierlichkeiten im privaten Rahmen (geschlossene Gesellschaften) z.B. Geburtstagsfeiern oder Hochzeitsfeiern können nach § 16 Coronavirus-Schutzverordnung stattfinden (s. Informationsblatt Veranstaltungen)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne unter 06421-201 1829 zur Verfügung.

Magistrat der Stadt Marburg
Fachdienst Gefahrenabwehr und Gewerbe
Frauenbergstraße 35, 35039 Marburg